



## Satzung

des Tanzsportclubs Blau-Gelb Leinfelden-Echterdingen,  
beschlossen auf der Gründungsversammlung am 13.08.1987 in Leinfelden-  
Echterdingen. Anpassung durch ao. MV am 30.03.2011.

### § 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Tanzsportclub Blau-Gelb, Leinfelden-Echterdingen e.V. und hat seinen Sitz in 70771 Leinfelden-Echterdingen. Er ist am 13.08.1987 gegründet worden und unter Nr. 665 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürtingen eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied im
  - a. Tanzsportverband Baden-Württemberg e.V.
  - b. Deutscher Tanzsportverband e.V.
  - c. Württembergischer Landessportbund e.V.

und will diese beibehalten.

Für die Mitglieder des Vereins sind die Ordnungen der o.g. Verbände in ihrer jeweils geltenden Fassung unmittelbar verbindlich. Sie sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2. Zweck

1. Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Amateurtanzsports als Leibesübung für alle Altersstufen, sowie die sach- und fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern für den Wettkampf.
2. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

### § 3. Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
2. Etwaige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten Mitglieder des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendwann Anspruch auf Vereinsvermögen.



4. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, des Landestanzsportverbandes, einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

## § 4. Mitglieder

Der Verein führt ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder:
  - a) sporttreibende
  - b) fördernde
2. Außerordentliche Mitglieder
  - a) Studenten und Junioren in der Berufsausbildung;
  - b) Jugendliche im Alter unter 18 Jahren
3. Ehrenmitglieder

## § 5. Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Anträge auf Aufnahme als ordentliches bzw. außerordentliches Mitglied sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten, wobei Minderjährige einer Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters bedürfen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine evtl. Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung, es besteht auch kein Anspruch des Antragstellers auf Begründung der Ablehnung.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Jahresende erfolgen und muss spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand des Vereins erfolgen. Die finanziellen Verpflichtungen für das Kalenderjahr werden durch das Ausscheiden nicht berührt.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur nach schriftlich begründetem Antrag eines ordentlichen Mitgliedes durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes erfolgen. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und auf seinen Wunsch die Mitgliederversammlung zu hören.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf keines schriftlich begründeten Antrages, wenn es trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand seiner Beitragszahlung nicht nachkommt.
7. Wer sich um das Wohl des Tanzsports und des Clubs besonders verdient gemacht hat, kann auf Antrag eines Mitgliedes von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Stimmenmehrheit zum Ehrenmitglied ernannt werden.



## § 6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Jugendversammlung.

## § 7. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern.
2. In der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder stimmberechtigt, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) tritt jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres bis spätestens 31. März zusammen und wird vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung kann schriftlich oder durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Stadt Leinfelden-Echterdingen erfolgen. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
5. Der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) sind die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer zu geben und der Haushaltsplan vorzulegen. Sie hat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, den Haushaltsplan für das kommende Jahr festzulegen, die Mitgliedsbeiträge festzusetzen und die Wahl der Vorstandsmitglieder – ausgenommen den Jugendwart - vorzunehmen.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht. Wahlen und Abstimmungen erfolgen auf Antrag geheim.
7. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben.



## **§ 8. Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus 4 Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftwart, dem Sportwart und ggf. dem Jugendwart.  
Die Mitglieder des Vorstandes leiten den Verein gemeinsam und gleichberechtigt und üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.  
Sie werden auf 2 Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung — ausgenommen der Jugendwart — gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig.  
Hierbei wird festgelegt, dass in der Mitgliederversammlung jeweils in  
  
ungeraden Jahren:           1. Vorsitzender  
                                          3. Vorsitzender  
                                          Schriftwart  
                                          Sportwart  
  
geraden Jahren:               2. Vorsitzender  
                                          4. Vorsitzender  
                                          Kassenwart  
  
gewählt werden.
2. Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche, außerordentliche oder Ehrenmitglied des Vereins werden, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte, berichtet der Mitgliederversammlung, unterbreitet ihr den Haushaltsplan und leitet die Mitgliederversammlung.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Mitglieder des Vorstandes.  
Vertreten wird der Verein durch 2 Mitglieder des Vorstandes.
5. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
6. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
7. Der Vorstand beschließt verbindlich mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend § 7 Ziff. 6; er beschließt verbindlich mit einer Stimmenzahl von mindestens vier Vorstandsmitgliedern.



## § 9. Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfasst alle Mitglieder des Vereins im Alter unter 21 Jahren.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden; sie ist vom Jugendwart entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Eine außerordentliche Jugend Versammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder der Jugendversammlung, entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer Jugend Versammlung, einzuberufen.
4. Die Jugendversammlung, die vom Jugendwart geleitet wird, wählt den Jugendwart und den Jugendsprecher. Der Jugendsprecher darf bei seiner Wahl noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben. Er wird jeweils für ein Jahr gewählt.
5. Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend den Bestimmungen des § 7 Ziffer 6; jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

## § 10. Beiträge und Arbeitsstunden

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Aufnahmegebühren, Beiträge und Arbeitsstunden, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

## § 11. Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Sie haben die Kassenführung im Laufe eines Jahres zu prüfen und geben auf der nächsten Mitgliederversammlung ihren Bericht ab. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

## § 12. Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem Landestanzsportverband TBW zu, der es ausschließlich für die Förderung der körperlichen Ertüchtigung der Allgemeinheit durch Leibesübungen (Turnen, Spiel, Sport) im Sinne des § 17 Abs. 3 Ziffer 1 des Steueranpassungsgesetzes zu verwenden hat.